

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 5. Dezember 1936

Nr. 103

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: II. Zölle usw.: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	S. 419
Zollverfügung	S. 419
Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw.	S. 419
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	S. 419
Sonstige Nachrichten	S. 420

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung¹⁾

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das preußische Staatsgebiet folgendes:

§ 1

(1) Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, soweit diese Waren aus dem Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und das Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Einführverbote außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für zubereitetes Schweinefleisch im Gesamtgewicht bis zu 5 Kilogramm, das aus dem Auslande im Personenverkehr oder nachweislich als Geschenk im Postverkehr oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird.

§ 2

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Dezember 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 293).

Berlin, den 25. November 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

Im Auftrage: Dr. Weber

¹⁾ DRAnz. Nr. 277 vom 27. November 1936

Zu der vorliegend abgedruckten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung bemerke ich, daß der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern die Landesregierungen und den Reichskommissar für das Saarland ersucht hat, eine entsprechende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zu erlassen.

RfM. vom 2. Dezember 1936 — Z 1101 — 956 II

Zollbehandlung von Gesandtschafts- und Konsulargut usw. — Ohne weitere Mitteilung —

In der Zusammenstellung über die Zollbehandlung von Gesandtschaftsgut usw. im Reichszollblatt 1936 S. 59 erhalten bei der Schweiz die Eintragungen im Abschnitt I (Gesandtschaftsgut) Spalte 4 und im Abschnitt II (Konsulargut) Spalte 2 folgende Fassung:

»Bei der Übersiedlung eingebaute Gegenstände — ausgenommen Warenvorräte aller Art, namentlich Nahrungs- und Genussmittel, unverarbeitete Gewebe und Brennstoffe — sowie nach der Übersiedlung zum persönlichen Gebrauch eingeführte Kraftfahrzeuge«.

RfM. vom 28. November 1936 — Z 1270 — 1617 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Tilsit Bahnhof — Hauptzollamtsbezirk Tilsit — und dem Zollamt Eydtkuhnen Bahnhof — Hauptzollamtsbezirk Eydtkuhnen — die Befugnis zur Abfertigung von Fogasch (Zander) litauischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 2 zu Abi. 1 Unterabs. 1 und 2 der Nr. 115 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach Ifdr. Nr. *6b in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden¹⁾.

Die Gesamtanschreibungen auf das Kontingent führt das Zollamt Tilsit Bahnhof.

RfM. vom 30. November 1936 — Z 1400 — 2018 II

¹⁾ Die Befugnis wird in den Nachtrag 12/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 12 — aufgenommen werden.

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts

Nr. 99 für 1936 (Gesetz zur Devisenbewirtschaftung nebst
Richtlinien)

sind geliefert worden.